

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 823 Aa; StGB 1975 § 218 a Abs. 2 Nr. 1

- a) Das medizinisch nicht geforderte Hinausschieben der Fruchtwasserpunktion (Amniozentese) zwecks Untersuchung auf eine etwaige Chromosomenanomalie des Fötus mit der Folge, daß eine erforderlich werdende Wiederholung der Untersuchung mit positivem Ergebnis nicht mehr zu einem Schwangerschaftsabbruch innerhalb der Frist des § 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB führen kann, ist ein ärztlicher Behandlungsfehler.
- b) Bei normalem Zyklus der Frau und bekanntem Zeitpunkt der letzten Regelblutung besteht im allgemeinen kein "Spielraum" für die Berechnung der Frist des § 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB.
- c) Der weiterbehandelnde Hausarzt hat erkannte oder ihm ohne weiteres erkennbare gewichtige Bedenken gegen Diagnose und Therapie anderer Ärzte mit seinem Patienten zu erörtern.

BGH, Urt. v. 8. November 1988 - VI ZR 320/87 - OLG Hamm

LG Detmold

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

VI ZR 320/87

Verkündet am:  
8. November 1988  
Herrwerth  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Eleonore B., geborene N.,  
G. Straße, N.,

Klägerin zu 2) und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. -  
und Dr. -

g e g e n

1. den Kreis L., vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
A.-W.-Straße, D.
2. Prof. Dr. med. E. Ph., Kreiskrankenhaus L.,  
R. Straße, L.
3. ...
4. Dr. med. H.-Dieter Sch., L. Straße, D.
5. ...

Beklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter  
zu 1) und 2): Rechtsanwalt Dr. -

- Prozeßbevollmächtigter  
zu 4): Rechtsanwalt Prof. Dr. -

WII

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1988 durch die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. September 1987 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Abweisung der gegen die Beklagten zu 1), 2) und 4) gerichteten Klage betrifft.

In Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 13. Juni 1944 geborene Zweitklägerin hatte nach normal verlaufener Schwangerschaft im Jahre 1967 ein gesundes Kind geboren. Im Jahre 1971 hatte sie eine Fehlgeburt. Im Jahre 1978 und 1980 kam es bei ihr zu Frühgeburten. Als der Viertbeklagte, Facharzt für Gynäkologie und Hausarzt der Klägerin, Mitte Mai 1982 bei der Zweitklägerin eine erneute Schwangerschaft feststellte - ihre letzte Regelblutung hatte sie bei regelmäßigem Zyklus am 11. April 1982 gehabt -, riet er ihr, wegen der Gefahr einer Frühgeburt eine Cervixcerclage vornehmen zu lassen, ferner eine Amniozentese, um feststellen zu lassen, ob bei dem erwarteten Kind eine Chromosomenanomalie vorliege. Zur Durchführung beider ärztlichen Maßnahmen wies der Viertbeklagte die Klägerin am 21. Juli 1982 in das vom erstbeklagten Landkreis betriebene Kreiskrankenhaus ein. Chefarzt der gynäkologischen Abteilung war dort der Zweitbeklagte. Nach Anlagen der Cervixcerclage wurde die Zweitklägerin am 30. Juli 1982 aus dem Krankenhaus entlassen. Der Zweitbeklagte hatte zu diesem Zeitpunkt die vorgesehene Amniozentese nicht durchgeführt, weil er, wie er vorgetragen hat, den Zeitpunkt dafür noch als zu früh ansah. Wie mit der Zweitklägerin vereinbart, nahm er die Fruchtwasserpunktion dann am 31. August 1982 vor. Die entnommene Probe schickte er dem in erster Instanz mitverklagten Fünftbeklagten, Direktor der Abteilung Humangenetik des Klinikums der Universität K., zu. Dessen Untersuchung ergab nur eine auswertbare Zelle, die einen männlichen Chromosomensatz mit regelrechter Chromosomenzahl zeigte. Der Zweitbeklagte unterrichtete die Zweitklägerin telefonisch von diesem Befund und erklärte ihr, daß zum Ausschluß einer Chromosomenanomalie

eine erneute Amniozentese notwendig sei. Die Zweitklägerin konnte sich jedoch zu einer erneuten Fruchtwasserpunktion nicht entschließen. Am 12. Dezember 1982 gebar sie den Erstkläger, der an einer Chromosomenanomalie (Mongolismus) leidet.

Beide Kläger haben von den Beklagten Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für Zukunftsschäden begehrt. Sie werfen dem Zweitbeklagten, für dessen Fehlverhalten der Erstbeklagte einzustehen habe, vor, die Amniozentese nicht schon Ende Juli 1982 durchgeführt zu haben. Die Zweitklägerin habe sich zu diesem Zeitpunkt in der 16. Schwangerschaftswoche nach der Empfängnis (post conceptionem, im folgenden p.c.) befunden. Der Zeitpunkt sei für die Fruchtwasseruntersuchung günstig gewesen. Infolge der medizinisch nicht gerechtfertigten Verschiebung der Untersuchung auf den 31. August 1982 sei bei einem vom Zweitbeklagten in seine Überlegung einzuschließenden Fehlschlag keine Zeit mehr für eine zweite Untersuchung innerhalb der Frist des § 218a Abs. 3 StGB gewesen. Von dem Mißerfolg der ersten Untersuchung habe die Zweitklägerin erst am 7. Oktober 1982 erfahren. Da sei es zu spät für einen von ihr beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer Chromosomenanomalie gewesen.

Auch der Viertbeklagte habe seine ärztlichen Pflichten dadurch verletzt, daß er in Kenntnis der ärztlichen Fehlentscheidung des Zweitbeklagten die Zweitklägerin, die nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus wieder laufend in seiner ärztlichen Betreuung gestanden habe, nicht auf den etwa drohenden Ablauf der Fristen des § 218a Abs. 3 StGB wegen eines verspätet angesetzten Untersuchungstermines hingewiesen habe.

Die Beklagten sind der Ansicht, sie hätten ärztlich richtig gehandelt. Darüberhinaus behaupten sie, der Zweitbeklagte habe die Zweitklägerin bereits bei einem Telefongespräch am 27. September 1982 über das Ergebnis der Fruchtwasseruntersuchung in K. unterrichtet und ihr geraten, unverzüglich eine neue Amniozentese durchführen zu lassen. Die Zweitklägerin habe sich Bedenkzeit erbeten und sich dann nicht wieder gemeldet. Sie habe eine zweite Untersuchung in Wahrheit nicht mehr gewollt. Bei einer unverzüglich vorgenommenen zweiten Fruchtwasserentnahme hätte der Zweitbeklagte die Untersuchung wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nach einer neuen Methode durchführen lassen. Das Ergebnis hätte nach wenigen Tagen vorliegen können, so daß ein Schwangerschaftsabbruch noch möglich gewesen wäre.

Das Landgericht hat die Klage beider Kläger abgewiesen. Ihre Berufung ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Zweitklägerin ihre abgewiesenen Klageansprüche gegenüber den Beklagten zu 1), 2) und 4) weiter.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Das Berufungsgericht meint, sachverständig beraten, der Zweitbeklagte habe die Zweitklägerin (im folgenden: Klägerin) schuldhaft falsch beraten, als er die Durchführung der Amniozentese auf den 31. August 1982 hinausgeschoben habe. Er habe zwar zunächst die Cerclage anlegen und sodann bis zur Fruchtwasserpunktion eine zweiwöchige Schutzfrist einhalten dürfen, hätte diese Maßnahme dann aber am 6. August oder allen-

falls einige Tage später vornehmen müssen. Die Klägerin habe sich zu dieser Zeit mindestens in der 16. Schwangerschaftswoche p.c. befunden. Es habe keinen Grund gegeben, noch weiter abzuwarten. Vielmehr hätte eine Untersuchung am 6. August 1984 im Hinblick darauf, daß in 2 % der Fälle mit einem Mißerfolg der Untersuchung zu rechnen gewesen sei, noch eine rechtzeitige neue Untersuchung ermöglicht. Wenn der Zweitbeklagte aus seiner Sicht anderer Auffassung gewesen sei, hätte er dies mit der Klägerin besprechen müssen. Diese hätte, so stellt das Berufungsgericht fest, einem früheren Termin zugestimmt.

Gleichwohl hält das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht der beiden Erstbeklagten nicht für gegeben. Es stellt fest, der Zweitbeklagte habe der Klägerin am 27. September 1982 mitgeteilt, daß die Untersuchung des Fruchtwassers keinen sicheren Befund ergeben habe, und ihr deshalb geraten, eine erneute Fruchtwasseruntersuchung vornehmen zu lassen. Bei einer entsprechenden Bereitschaft der Klägerin hätte die Punktion am 28. September 1982 vorgenommen werden können. Der Zweitbeklagte hätte dann die Probe zur Untersuchung nach E. geschickt, wo ein Ergebnis in vier bis zehn Tagen zu erwarten gewesen wäre. Ein Schwangerschaftsabbruch hätte dann in der Zeit bis spätestens 10. Oktober 1982 erfolgen können. Die Frist des § 218a Abs. 3 StGB sei nach der Berechnung des Sachverständigen Prof. B. erst am 28. September 1982 abgelaufen. Dieser Termin sei aber nicht absolut verbindlich. Immerhin sei, bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Regelblutung der Klägerin, nach den Ultraschallbefunden "ein Spiel nach beiden Seiten von etwa zwei Wochen drin", wie der Sachverständige gemeint habe. Das bedeute, daß die Klägerin noch bis zum 10. Oktober in der 22. Schwanger-

schaftswoche gewesen sein könne, und ein Schwangerschaftsabbruch wäre deshalb nicht am Ablauf der im Strafgesetzbuch festgelegten Frist gescheitert. Die Klägerin habe nicht wegen eines etwaigen Ablaufs dieser Frist, sondern aus anderen Gründen, vor allem aus Angst vor den Risiken einer erneuten Amniozentese, keine zweite Untersuchung durchführen lassen. Unter diesen Umständen sei das Versäumnis des Zweitbeklagten für den Schaden der Klägerin nicht kausal geworden.

Eine Haftung des Viertbeklagten hat das Berufungsgericht im wesentlichen mit folgenden Erwägungen abgelehnt: Obwohl er über die Behandlung der Klägerin informiert gewesen sei und auch Kenntnis von den einzelnen Behandlungsterminen gehabt habe, sei er nicht verpflichtet gewesen, von sich aus zu überprüfen, ob die Krankenhausärzte bei der Berechnung von Fristen Fehler gemacht hätten. Selbst wenn er aufgrund der Daten und eigenen Feststellungen Bedenken gegen den späten Untersuchungstermin vom 31. August 1982 hätte haben müssen, sei er nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin darauf hinzuweisen. Er habe darauf vertrauen dürfen, daß die die Klägerin seit dem 21. Juli 1982 behandelnden Ärzte aufgrund ihrer eigenen Untersuchungen und Berechnungen den angesetzten Termin für richtig hielten. Ein offenkundiges Versehen oder eine ins Auge springende Unrichtigkeit dieser ärztlichen Entscheidungen habe für den Viertbeklagten nicht bestanden.

## II.

Die dagegen gerichteten Revisionsangriffe sind begründet und führen zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache.

#### A. Haftung des Erstbeklagten und des Zweitbeklagten

1. Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Zweitbeklagte seine ärztlichen Beratungspflichten der Klägerin gegenüber schuldhaft verletzt hat. Der Zweitbeklagte hatte, zusätzlich zu der im Krankenhaus vorzunehmenden Cervixcerclage, es übernommen, bei der Klägerin eine Amniozentese durchzuführen und das gewonnene Fruchtwasser auf eine etwaige Chromosomenanomalie des Fötus untersuchen zu lassen. Die Klägerin, die angesichts ihres Alters von 38 Jahren über die Gefahr, ein behindertes Kind zur Welt zu bringen, schon von ihrem Hausarzt, dem Viertbeklagten, unterrichtet war und, wie der Zweitbeklagte wußte, im Falle der Feststellung einer Chromosomenanomalie zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches entschlossen war, konnte von dem Zweitbeklagten als dem sie nunmehr behandelnden Arzt erwarten, daß dieser sie über den in ihrem Falle günstigsten Termin zu der Fruchtwasserpunktion, über die voraussichtliche Dauer der Untersuchung der gewonnenen Probe, über die nicht auszuschließende Notwendigkeit einer Wiederholung der Fruchtwasseruntersuchung bei einem Mißerfolg der ersten Untersuchung und über die für die Vornahme eines etwaigen Schwangerschaftsabbruches einzuhaltenden Fristen, hier die Frist von 22 Wochen seit der Empfängnis nach § 218a Abs. 3 StGB, zutreffend beraten werde. Das Berufungsgericht folgt mit Recht auch der Ansicht des Sachverständigen Prof. B., daß der Zweitbeklagte als Termin für die Fruchtwasserentnahme schon den 6. August 1982 oder allenfalls ein bis zwei Tage später hätte versehen müssen, und daß mithin eine Durchführung der Amniozentese erst am 31. August 1982 medizinisch nicht begründbar und im Hinblick auf die unter Umständen zu wiederholende Fruchtwasserpunktion fehlerhaft war.

a) Auszugehen hatte der Zweitbeklagte, wie das Berufungsgericht richtig erkennt, bei den von ihm anzustellenden Berechnungen von einem Empfängniszeitpunkt bei der Klägerin am 25. April 1982. Das ergibt sich daraus, daß die Klägerin ihre letzte Regelblutung am 11. April 1982 hatte. Sie hatte stets einen normalen und regelmäßigen Zyklus gehabt, so daß ein Empfängnisternin 14 Tage nach der letzten Regelblutung mindestens sehr wahrscheinlich war. Dementsprechend hat der Viertbeklagte bei der letzten Untersuchung der Klägerin vor der Anlegung der Cerclage am 13. Juli 1982 die 14. Schwangerschaftswoche post menstruationem (p.m.), also die 12. p.c. berechnet. Die Ergebnisse von Ultraschallmessungen des Fötus vom 22. Juli und 29. Juli 1982 standen damit im Einklang. Erst eine Ultraschallmessung vom 31. August 1982 zeigte nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen einen Kopfdurchmesser des Fötus, der auf einen späteren Empfängniszeitpunkt hätte hindeuten können, aber noch im Bereich von zu erwartenden Schwankungen lag. Selbst wenn der Zweitbeklagte, als er der Klägerin zu einem Entnahmetermin erst am 31. August 1982 riet, Zweifel gehabt haben sollte, ob der bisher errechnete Empfängnisternin zutraf, hätte er für seine Überlegungen mindestens von der hohen Wahrscheinlichkeit ausgehen müssen, daß sich die Klägerin ab 2. August 1982 in der 15. Schwangerschaftswoche p.c., mithin in der 17. p.m. befand. Nicht etwa hätte er deswegen, weil das genauere Datum der Empfängnis sich auch bei regelmäßigem Zyklus der Frau nicht sicher berechnen läßt, sondern die Möglichkeit einer Empfängnis wenige Tage vor oder nach dem 14. Tag nach der letzten Regelblutung besteht, ohne medizinischen Grund und damit willkürlich einen anderen von der bewährten medizinischen "Faustregel" abweichenden Termin ins Auge fassen dürfen.

b) Das bedeutet im Hinblick auf die für geplante Fruchtwasseruntersuchungen und die rechtliche Möglichkeit eines etwaigen Schwangerschaftsabbruches wegen kindlicher Indikation zur Verfügung stehenden Zeit: Der Zweitbeklagte mußte eine Frist von etwa 24 Tagen - solange hat es vom Absenden der entnommenen Probe an den früheren Fünftbeklagten und der telefonischen Übermittlung des Untersuchungsergebnisses gedauert - einkalkulieren, bis ein erstes Ergebnis vorhanden war. Wenn er am 6. August 1982 die Fruchtwasserpunktion bei der Klägerin durchgeführt hätte, hätte er diese von dem Ergebnis frühestens am 30. August 1982 unterrichten können. Bei einem Mißerfolg der Untersuchung hätte man erst am 31. August 1982 eine weitere Fruchtwasserentnahme durchführen können, deren Ergebnis jedenfalls bei der Untersuchung im Labor des Fünftbeklagten frühestens am 24. September 1982 hätte übermittelt werden können. Am 26. September 1982 war aber rechnerisch die 22. Schwangerschaftswoche p.c. verstrichen. Von da an stand einem etwaigen Abbruch der Schwangerschaft aus kindlicher Indikation nach § 218a Abs. 2 Nr. 1 StGB der Fristablauf nach Abs. 3 dieser Vorschrift entgegen. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, es sei trotz rechnerischen Ablaufs der 22. Schwangerschaftswoche p.c. (das war am 26. September 1982 und nicht, wie vom Berufungsgericht und dem Sachverständigen Prof. B., der offenbar irrtümlich gerechnet hat, angenommen, am 28. September 1982) wegen der Ungewißheit, ob die Klägerin sich nicht vielleicht doch noch bis zum 10. Oktober 1982 in der 22. Schwangerschaftswoche befunden habe, ein etwaiger Schwangerschaftsabbruch bis zu diesem Zeitpunkt in Betracht gekommen, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Wie schon ausgeführt, hätte der Zweitbeklagte wie

jeder verantwortungsbewußte andere Arzt auch im Falle der Klägerin davon ausgehen müssen, daß als Tag der Empfängnis 14 Tage nach dem Eintritt der letzten Regelblutung in Betracht kamen. Das so errechnete Datum mag zwar eines sein, das wie auch sonst bei der Berechnung von Schwangerschaften medizinisch nicht mit letzter Sicherheit zu bezeichnen war. Es werden sich vielfach nur mehr oder weniger wahrscheinliche Aussagen darüber machen lassen. Das berechtigt aber bei der Beantwortung der Frage, ob ein Schwangerschaftsabbruch noch innerhalb der Frist des § 218a Abs. 3 StGB zulässig ist, den Arzt nicht zu einer großzügigen Handhabung der Daten, um einem entsprechenden Wunsch der Frau nachzukommen. Er hat sich an den medizinischen Erfahrungs- und Kenntnisstand zu halten. Anderenfalls würde er sich dem Verdacht aussetzen, mindestens bedingt vorsätzlich an einem unerlaubten Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

c) Der Zweitbeklagte hätte daher, statt den Termin hinauszuschieben, auf eine möglichst frühzeitige Fruchtwasserpunktion im Interesse der Klägerin drängen müssen. Auf jeden Fall war der vom Beklagten ins Auge gefaßte Termin zur Entnahme des Fruchtwassers am 31. August 1982 aller ärztlichen Erfahrung nach zu spät, zumal wenn der Zweitbeklagte, wie vorgesehen, das Institut des früheren Fünftbeklagten einschalten wollte. Für eine etwa erforderliche zweite Fruchtwasseruntersuchung blieb, auch wenn der Zweitbeklagte eine schnellere Untersuchung bei einem anderen Institut hätte erreichen können, ohnehin nicht mehr ausreichend Zeit. Es gab selbst bei einem ungünstig ausgefallenen Chromosomenbefund praktisch kaum noch die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich erlaubten Frist die Schwangerschaft abubrechen;

an eine rechtzeitige Wiederholung der Untersuchung in dieser Frist war nicht zu denken. Im übrigen wäre auch von dem zu erwartenden Ergebnis her eine Amniozentese bei der Klägerin Anfang August 1982 aus medizinischer Sicht sinnvoll gewesen: Der Zeitpunkt war am Anfang der 17. Schwangerschaftswoche p.m. für eine solche Untersuchung besonders günstig, wie das Berufungsgericht, auch hier dem gerichtlichen Sachverständigen folgend, zutreffend angenommen hat. Unter all diesen Umständen ist das Verhalten des Zweitbeklagten geradezu unverständlich. Die Interessen der Klägerin, die die Geburt eines infolge Chromosomenanomalie behinderten Kindes fürchtete und unter allen Umständen vermeiden wollte, hat der Zweitbeklagte auf diese Weise ganz außer acht gelassen.

2. Rechtsfehlerhaft ist dagegen die Ansicht des Berufungsgerichtes, die Ablehnung einer zweiten Fruchtwasseruntersuchung durch die Klägerin nach dem Telefongespräch mit dem Zweitbeklagten am 27. September 1982 habe die Ursächlichkeit des ärztlichen Fehlverhaltens des Zweitbeklagten für den Schaden der Klägerin beseitigt.

a) Das Berufungsgericht erkennt, worauf die Revision mit Recht hinweist, daß für den Ursachenzusammenhang danach zu fragen ist, ob eine Erstuntersuchung spätestens am 6. August 1982, wie sie vom Zweitbeklagten hätte veranlaßt werden müssen, bereits Hinweise auf eine Chromosomenanomalie des Fötus ergeben hätte, und, wenn das nicht festgestellt werden kann, ob dann eine vom Zweitbeklagten anzurathende zweite Fruchtwasserpunktion mit Zustimmung der Klägerin durchgeführt worden wäre, die dann

Klarheit geschaffen hätte. Es fehlen die dafür erforderlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes darüber, daß die Klägerin auch Ende August 1982, vom Zweitbeklagten eingehend persönlich und nicht nur telefonisch informiert und beraten, die Durchführung einer erneuten Amniozentese verweigert hätte. Immerhin wäre sie dann erst in der 19. Schwangerschaftswoche p.c. gewesen, mithin in einer physisch und psychisch nicht vergleichbaren Lage wie am 27. September 1982.

b) Soweit daraus, daß die Klägerin tatsächlich Ende September 1982 ihre Mitwirkung bei einer zweiten Fruchtwasseruntersuchung versagt hat, Rückschlüsse auf eine Sinnesänderung der Klägerin gezogen werden sollten, die schon für die hypothetische Lage Ende August 1982 geltend müßten, wird zu berücksichtigen sein, daß ein solches Verhalten der Klägerin zunächst unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens zu prüfen wäre. Nur bei einer Änderung der Grundeinstellung der Klägerin zu Fruchtwasseruntersuchungen und der Konsequenz eines Schwangerschaftsabbruches im Falle des Auffindens einer Chromosomenanomalie insgesamt würde sich ferner die Frage stellen, ob dadurch der Haftungszusammenhang zwischen der falschen Beratung durch den Zweitbeklagten und dem Schaden der Klägerin entfallen könnte (vgl. dazu das Senatsurteil vom 27. November 1984 - VI ZR 43/83 - VersR 1985, 240, 242 f unter II 4 und 5).

4. Das angefochtene Urteil kann danach nicht bestehen bleiben, soweit es eine Haftung des Zweitbeklagten für den geltend gemachten Schaden aus schuldhafter Verletzung des

Arztvertrages mit der Klägerin und nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB verneint. Das Berufungsgericht wird nunmehr weiter aufzuklären und zu prüfen haben, ob der von ihm bisher vermißte Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Zweitbeklagten und dem Schaden der Klägerin besteht. Sollte die Klägerin den Beweis dafür nicht erbringen können, wird zu erwägen sein, ob ihr insoweit Beweiserleichterungen zugute kommen, weil den Zweitbeklagten wegen der medizinisch unverständlichen Hinausschiebung des Untersuchungstermins der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers trifft. Soweit es darauf ankommen sollte, wird ferner zu beachten sein, daß die Beklagten die Beweislast dafür treffen würde, daß die Klägerin dem ärztlichen Rat zu einer zeitlich früher liegenden zweiten Amniozentese nicht gefolgt wäre (vgl. BGHZ 89, 95, 103).

Zum Schmerzensgeldanspruch der Klägerin, zu dem tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts, von seinem rechtlichen Standpunkt aus folgerichtig, bisher fehlen, kann der erkennende Senat nicht abschließend Stellung nehmen und selbst entscheiden. Physische und psychische Mehrbelastungen der Klägerin, die auf dem Umstand beruhen, daß sie nunmehr ein behindertes Kind hat, vermögen den Anspruch nicht zu rechtfertigen. Soweit es um die körperliche und seelische Beeinträchtigung der Klägerin durch den Fortbestand der Schwangerschaft und die Geburt des Kindes geht, wird das Berufungsgericht die vom erkennenden Senat dazu mehrfach angestellten Erwägungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen haben (vgl. Senatsurteile BGHZ 86, 240, 248; Urteil vom 27. November 1984 - VI ZR 43/83 - aaO; Urteil vom 25. Juni 1985 - VI ZR 270/83 - VersR 1985, 1068, 1071).

## B. Haftung des Viertbeklagten

Auch die Ablehnung der Ersatzpflicht des Viertbeklagten für den Schaden der Klägerin durch das Berufungsgericht hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt ist auch ihm möglicherweise eine schuldhaft fehlerhafte Beratung der Klägerin vorzuwerfen, so daß er, sofern sein Verhalten auch ursächlich für den Schaden geworden sein sollte, auch der Klägerin gem. §§ 276, 823 Abs. 1, 847 BGB haftet.

1. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß die Verantwortung für die Behandlung der Klägerin mit ihrer Überweisung an das Krankenhaus der Erstbeklagten auf die Ärzte dieses Krankenhauses übergang; das gilt für die Cerclage und die Durchführung der Amniozentese einschließlich der damit vorhandenen Beratung der Klägerin. Der Zweitbeklagte und die anderen Ärzte des Krankenhauses sind in der Tat weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Viertbeklagten gewesen.

Damit war der Viertbeklagte aber nicht aus seiner eigenen Verantwortung für die weitere Behandlung der Klägerin wegen deren Schwangerschaft nach Rückkehr vom Krankenhaus entlassen, auch soweit es um die im Krankenhaus durchgeführte Beratung ging.

a) Im allgemeinen wird der Hausarzt sich zwar darauf verlassen dürfen, daß die Klinikärzte seine Patienten richtig behandeln und beraten haben, und meist wird er auf deren bessere Sachkunde und größere Erfahrung vertrauen

dürfen. Anders ist es aber dann, wenn der Hausarzt ohne besondere weitere Untersuchungen aufgrund der bei ihm vorauszusetzenden Kenntnisse und Erfahrungen erkennt oder erkennen muß, daß ernste Zweifel an der Richtigkeit der Krankenhausbehandlung und der dort seinen Patienten gegebenen ärztlichen Ratschläge bestehen. Er darf im Rahmen seiner eigenen ärztlichen Sorgfaltspflichten dem Patienten gegenüber offenbare Versehen oder ins Auge springende Unrichtigkeiten (Fälle, in denen auch das Berufungsgericht eine Haftung des Hausarztes erwägt), nicht unterdrücken. Dasselbe muß auch gelten, wenn der Hausarzt nach den bei ihm vorauszusetzenden Erkenntnissen und Erfahrungen jedenfalls gewichtige Zweifel und Bedenken hat, ob die Behandlung im Krankenhaus richtig war. Auch sie hat er, ggf. nach Rücksprache mit den Kollegen im Krankenhaus, mit seinem Patienten zu erörtern. Kein Arzt, der es besser weiß, darf sehenden Auges eine Gefährdung seines Patienten hinnehmen, wenn ein anderer Arzt seiner Ansicht nach etwas falsch gemacht hat oder er jedenfalls den dringenden Verdacht haben muß, es könne ein Fehler vorgekommen sein. Das gebietet der Schutz des dem Arzt anvertrauten Patienten.

b) Im Streitfall hat der Viertbeklagte volle Kenntnis von der Behandlung und Beratung der Klägerin im Krankenhaus gehabt. Insbesondere kannte er auch die einzelnen Behandlungsdaten und den vom Zweitbeklagten ins Auge gefaßten Termin für die Fruchtwasseruntersuchung. Das Berufungsurteil enthält keine nähere Feststellungen dazu, ob der Viertbeklagte, selbst Gynäkologe, der die Amniozentese auch vorgeschlagen hatte, erkannt hat oder leicht hätte erkennen können, daß dieser Termin zu spät angesetzt war und daß

keine medizinische Notwendigkeit bestand, ihn so weit hinauszuschieben. Immerhin aber hatte der Viertbeklagte über den Eintritt und den Fortschritt der Schwangerschaft eigene Feststellungen getroffen, die im Krankenhaus nicht angezweifelt worden waren. Das Berufungsgericht unterstellt, daß dem Viertbeklagten Zweifel daran kommen mußten, ob die Klinikärzte medizinisch richtig gehandelt hatten. Sollten ihm in der Tat solche - begründeten - Zweifel gekommen sein, war er entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes verpflichtet, die Klägerin darauf hinzuweisen.

2. Das angefochtene Urteil kann deshalb auch nicht bestehen bleiben, soweit die Klage gegen den Viertbeklagten abgewiesen worden ist. Das Berufungsgericht wird unter Berücksichtigung der ausgeführten ärztlichen Pflichten des Viertbeklagten nunmehr aufzuklären haben, ob er das Fehlverhalten der Klinikärzte erkannt hat oder ohne weiteres

hätte erkennen können und ob eine etwa fehlerhaft unterlassene Unterrichtung und Beratung der Klägerin für den von ihr behaupteten Schaden ursächlich geworden ist.

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann